

65. Entsteht dadurch, daß von den einen öffentlichen Hafen benutzenden Schiffen ein Hafengeld erhoben wird, ein Vertragsverhältnis zwischen den Rhedern und dem Eigentümer des Hafens, kraft dessen der letztere verpflichtet ist, in dem Hafen die Schiffahrtsanstalten in gehörigem Stande zu erhalten?

V. Civilsenat. Urtheil v. 16. Dezember 1882 i. S. L. (R.) w. den preußischen Fiskus (Bekl.). Rep. V. 574/82.

- I. Landgericht Danzig.
- II. Oberlandesgericht Marienwerder. !

Aus den Gründen:

„Am 11. März 1879 wurde von den im Winterlager zu Neufahrwasser befindlichen Schiffen des Klägers, „St. Paulus“, „Friedrich der Große“ und „Karl Lindt“, das erstere dadurch von seinen Befestigungen gelöst, daß infolge eines starken Nordweststurmes eine Kette von einem Haltepfahle abschlippte und zwei andere Haltepfähle, an denen das Schiff befestigt war, zerbrachen. Der „St. Paulus“ trieb zunächst auf den „Friedrich der Große“, welcher sich ebenfalls von der Befestigung löste, indem ein Haltepfahl, an welchem er befestigt war, ebenfalls

zerbrach. Der „St. Paulus“ stieß mit dem „Friedrich der Große“ und dem „Karl Linné“ zusammen, der „Friedrich der Große“ trieb auch auf die Brigg „Franziska“ auf.

Der Kläger verlangt nun vom Beklagten als Eigentümer des Hafens Neufahrwasser Ersatz des bei dieser Gelegenheit an seinen Schiffen entstandenen Schadens, indem er behauptet, die Ursache davon, daß sich die Schiffe von ihren Befestigungen am Lande losgelöst hätten, liege in der schlechten Beschaffenheit der vom Beklagten in Stand zu haltenden Haltepfähle.

Der Beklagte hat den Anspruch bestritten.

Das Berufungsgericht hat, abweichend von der ersten Instanz, die Klage abgewiesen. Es führt aus: Es könne hier eine Verpflichtung des Beklagten, für das Verschulden seiner Beamten zu haften, nach dem Allgemeinen Landrechte nicht als begründet angesehen werden; auch sei ein Vertrag oder vertragsähnliches Verhältnis durch das Anlegen der Schiffe im Hafen gegen Zahlung des vorschriftsmäßigen Hafengeldes nicht begründet worden, eine privatrechtliche Verpflichtung des Fiskus, die Häfen zu unterhalten, bestehe ferner nicht, seine hierauf gehende Verpflichtung sei vielmehr eine öffentlich-rechtliche, deren Erfüllung eine Privatperson nicht verlangen könne; es sei aber auch der ursachliche Zusammenhang zwischen der mangelhaften Beschaffenheit der Pfähle und den Beschädigungen nicht nachgewiesen.

Diese Ausführungen werden von dem Revisionskläger angegriffen. . .

Soweit es sich um die Frage handelt, ob ein Vertrag zwischen dem Kläger und dem Beklagten abgeschlossen worden ist, muß den Ausführungen des Berufungsrichters im wesentlichen beigetreten werden. Von dem Kläger wird nicht behauptet, daß eine besondere Vereinbarung in betreff des Anlegens der Schiffe zwischen ihm und dem Beklagten getroffen worden ist, der Vertrag soll vielmehr dadurch zustande gekommen sein, daß der Kläger die Schiffe im Hafen Neufahrwasser angelegt und dem Fiskus das vorgeschriebene Hafengeld entrichtet hat.

Der Hafen Neufahrwasser gehört zu den für den allgemeinen Gebrauch bestimmten Seehäfen, wenn derselbe gleich im Eigentume des Staates steht (A.L.R. II. 15. §. 80). Dadurch, daß der Kläger kraft des allgemeinen Gebrauchsrechtes den Hafen für seine Schiffe benutzt hat, kann eine Verpflichtung des Staates nicht begründet werden. Allerdings wird ein Hafengeld erhoben in der Weise, daß derjenige, welcher

den Hafen benutzt, diese Abgabe zu entrichten hat. Nach Art. 54 der Reichsverfassung ist eine solche Abgabe bestimmt, einen Ersatz für die zur Unterhaltung und Herstellung der Schifffahrtsanstalten erforderlichen Kosten zu gewähren. Aus dem Umstande, daß der Staat die Abgabe angeordnet hat und erhebt, läßt sich aber nicht folgern, daß er eine vertragsmäßige Verpflichtung in betreff der Beschaffenheit der im Hafen vorhandenen, für die Schifffahrt bestimmten Anstalten hat übernehmen wollen. Das Hafengeld wird vielmehr, wie andere Abgaben, auf Grund einer gesetzlichen Anordnung erhoben. Wenn auch der Staat nach der Reichsverfassung insofern in der Bestimmung desselben beschränkt ist, daß der Gesamtbetrag der Abgabe die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Schifffahrtsanstalten in dem Hafen erforderlichen Kosten nicht übersteigen darf, so wird doch hierdurch der Charakter des Hafengeldes nicht geändert; es bleibt eine auf Grund des Gesetzes zu entrichtende Abgabe und kann nicht als vertragliche Leistung angesehen werden, welche zu einer Gegenleistung verpflichtet.

Hienach fehlt es an einem Grunde für die Annahme, daß der Beklagte dem Kläger gegenüber vertragsmäßig die Verpflichtung übernommen habe, für die Sicherung der Schiffe des letzteren in dem Hafen, soweit es dabei auf die von demselben zu benutzenden Schifffahrtsanstalten ankomme, zu sorgen.“ . . .

Es ist weiter ausgeführt, daß der Anspruch, soweit er auf ein außerkontraktliches Verschulden gestützt werde, sich dadurch erledige, daß nach der Feststellung des Berufungsrichters der ursächliche Zusammenhang zwischen der schlechten Beschaffenheit der Pfähle und dem entstandenen Schaden nicht nachgewiesen sei, daß es daher eines Eingehens auf die Frage, ob der Beklagte haftpflichtig sein würde, wenn ein solcher Zusammenhang vorhanden wäre, nicht bedürfe.